

Zweite Satzung zur Änderung der Neufassung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium Politik, Verwaltung und Organisation an der Universität Potsdam

Vom 24. Januar 2024

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 2, 22 sowie 72 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]), in Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12]), geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 58]), i.V.m. der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV) vom 28. Oktober 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 90]) und mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Siebten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 14. Dezember 2022 (AmBek. UP Nr. 8/2023 S. 318) und § 1 Abs. 2 der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 30. Januar 2013 (BAMA-O) (AmBek. UP Nr. 3/2013 S. 35), zuletzt geändert 18. Oktober 2023 (AmBek. UP Nr. 16/2023 S. 670), am 24. Januar 2024 folgende Satzung erlassen:¹

Artikel I

Die Neufassung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium Politik, Verwaltung und Organisation an der Universität Potsdam vom 21. Januar 2015 (AmBek. UP Nr. 10/2015 S. 572), zuletzt geändert am 23. Februar 2022 (AmBek. UP Nr. 8/2022 S. 199), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt A) wird die Wendung „Public Management 1“ durch die Wendung „Einführung in das Public Management“ und

b) in Abschnitt B) wird die Wendung „Public Management 2“ durch die Wendung „Public Management Seminar“ und

c) in Abschnitt D) wird die Wendung „Staatsrecht und Allgemeines Verwaltungsrecht für Studierende außerhalb der Rechtswissenschaft“ durch die Wendung „Öffentliches Recht I und II“ ersetzt.

2. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Wendung „120“ wird durch die Wendung „126“ ersetzt und

b) Satz 2 wird gestrichen.

3. „Anhang 1: Exemplarische Studienverlaufspläne“ wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt A) werden die Zeilen

BBMSOZ310	Einführung in die Organisations- und Verwaltungs-soziologie	6						6
BVMBWL610	Public Management I		6					6

durch die Zeilen

BBMSOZ310	Einführung in die Organisations- und Verwaltungs-soziologie			6				6
BVMBWL610	Einführung in das Public Management	6						6

ersetzt und

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 21. März 2024.

b) in Abschnitt B) wird die Zeile

BVMBWL620	Public Management 2			<6>		<6>		6
-----------	---------------------	--	--	-----	--	-----	--	---

durch die Zeile

BVMBWL620	Public Management Seminar			<6>		<6>		6
-----------	---------------------------	--	--	-----	--	-----	--	---

ersetzt und

c) in Abschnitt D) wird die Zeile

BSKOER110	Staatsrecht und Allgemeines Verwaltungsrecht für Studierende außerhalb der Rechtswissenschaft			<6>				6
-----------	---	--	--	-----	--	--	--	---

durch die Zeile

BBMRDW300	Öffentliches Recht I und II			<6>				6
-----------	-----------------------------	--	--	-----	--	--	--	---

ersetzt.

4. In „Anhang 2: Modulkatalog“ wird

a) die Wendung „Public Management 1“ durch die Wendung „Einführung in das Public Management“ und die Wendung „Public Management 2“ durch die Wendung „Public Management Seminar“ ersetzt und

b) das Modul „BSKOER110: Staatsrecht und Allgemeines Verwaltungsrecht für Studierende außerhalb der Rechtswissenschaft“ durch das folgende Modul ersetzt:

BBMRDW300: Öffentliches Recht I und II		Anzahl der Leistungspunkte (LP): 6
Modulart (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul):	Abhängig vom Studiengang	
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:	<p>Das Modul vermittelt grundlegende Kenntnisse des Öffentlichen Rechts in zwei aufeinander aufbauenden Teilen. Dabei werden die Bereiche vertieft, die die Wechselbeziehungen zwischen Recht und Wirtschaft betreffen.</p> <p>Öffentliches Recht I (Staatsrecht/Wirtschaftsverfassungsrecht): Das Modul behandelt die Grundlagen der für die Wirtschaft relevanten Teile des Staatsrechts. Es werden anhand des Grundgesetzes die verschiedenen Handlungsformen des Staates und seine rechtlichen Regulierungsmechanismen dargestellt. Inhaltliche Schwerpunkte sind: Die Unterscheidung von Öffentlichem Recht und Privatrecht; die Wirtschaftsordnung und das Grundgesetz; Verfassungsprinzipien mit wirtschaftlicher Relevanz: Rechts- und Sozialstaatsprinzip, Verhältnismäßigkeit; Grundrechte und wirtschaftliche Betätigung (Art 2; 9; 12; 14 GG); Rechtsschutz vor dem Bundesverfassungsgericht: insbesondere die Verfassungsbeschwerde.</p> <p>Öffentliches Recht II (Verwaltungsrecht; einschl. Wirtschaftsverwaltungsrecht): Ausgehend von den verfassungsmäßigen Grundlagen (ÖR I) werden die Einflussnahmemöglichkeiten von Behörden auf Wirtschaftssubjekte dargestellt und vornehmlich für den Bereich des Gewerberechts erläutert. Inhaltliche Schwerpunkte sind: Gegenstand des Verwaltungsrechts und des Wirtschaftsverwaltungsrechts; die Lehre vom Verwaltungsakt; Begriff, Form und Wirksamkeit, Rechtswidrigkeit und Fehlerfolgen; die Sach- und Personalgenehmigungen im Wirtschaftsverwaltungsrecht; Verfahren des Erlassens, der Aufhebung, das Erlöschen; Rechtsschutz gegen Verwaltungsakte: insbesondere das Widerspruchsverfahren.</p>	
Modul(teil)prüfung (Anzahl, Form, Umfang):	Klausur, 90 Minuten	
Selbstlernzeit (in Zeitstunden (h)):	120	

Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in SWS)	Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Lehrveranstaltungs- begleitende Modul(tel)- prüfung(en) (Anzahl, Form, Umfang)
		Für den Ab- schluss des Mo- duls	Für die Zulas- sung zur Mo- dulprüfung	
Öffentliches Recht I (Vorlesung)	2	-	-	-
Öffentliches Recht II (Vorlesung)	2	-	-	-
Häufigkeit des Angebots:		Öffentliches Recht I: WiSe Öffentliches Recht II: SoSe		
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		keine		
Anbietende Lehrinheit(en):		Rechtswissenschaften		

“

Artikel 2

(1) Diese Satzung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität zu veröffentlichen und tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

(2) Studierende, die Module, die durch Art. 1 Änderungen erfahren, bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begonnen haben, bleiben bis zum 30. September 2026, im Fall von Art. 1 Nr. 1 Buchstabe c) und Nr. 4 Buchstabe b) bis zum 30. September 2025, von Art. 1 unberührt, sofern die Leistungserfassung berührt wird. Danach gelten die Bestimmungen des Art. 1.

(3) Studierende, die Module, die durch Art. 1 Änderungen erfahren, vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bereits abgeschlossen haben, bleiben von den Regelungen des Art. 1 unberührt, sofern die Leistungserfassung berührt wird.